

**Zeitschrift:** Zenit  
**Herausgeber:** Pro Senectute Kanton Luzern  
**Band:** - (2005)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Erbrecht : Schranken der Verfügungsfreiheit  
**Autor:** Waltisberg, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-820544>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Erbrecht: Schranken der Verfügungsfreiheit

**Dr. Hans Waltisberg, Finanzplaner Wealth Management bei UBS Luzern, gibt Antworten auf Kundenfragen zum Thema Nachfolge und Erbschaft.**

**I**ch möchte von Ihnen wissen, ob und wie weit ich als Erblasser über meinen Nachlass letztwillig frei verfügen kann.

Ein Erblasser kann über seinen Nachlass grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Verfügungsfreiheit disponieren. Das Gesetz weist den Ehegatten und den Nachkommen (bzw. den Eltern, falls keine Nachkommen vorhanden sind) einen Pflichtteilsschutz zu.

Kann ich also nur beschränkt, das heisst unter Berücksichtigung der Pflichtteilsvorschriften, letztwillig über mein Vermögen verfügen?

Korrekt. Grundsätzlich sollte zuerst dieser Spielraum, welchen das Gesetz durch Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) vorsieht, ausgeschöpft werden. Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten Versicherungslösungen, da Todesfall-Risikoleistungen bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche nicht zu berücksichtigen sind. Auch Zuwendungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) gehen vollumfänglich an den erbrechtlichen Pflichtteilsschranken vorbei. Allerdings sind die in der 2. Säule möglichen Begünstigten weitgehend identisch mit den gemäss Erbrecht pflichtteilsgeschützten Personen. Die uneingeschränkte letztwillige Verfügungsfreiheit erreichen Sie, wenn die pflichtteilsgeschützten Erben eine Erbverzichtserklärung unterschreiben.

Wie verhält es sich mit Bankvollmachten über den Tod hinaus?

Die Bankvollmacht über den Tod hinaus ermöglicht den Bevollmächtigten, einen allfälligen finanziellen Engpass – hervorgerufen durch Auf-



## Haben Sie Fragen zu Nachfolge- und Erbschaftsthemen?

Dr. Hans Waltisberg, Finanzplaner, gibt gerne Auskunft.  
Telefon 041 208 15 83,  
E-Mail:  
[hans.waltisberg@ubs.com](mailto:hans.waltisberg@ubs.com)

wendungen im Zusammenhang mit dem Ableben des Vollmachtgebers – zu überbrücken. Für die Nachfolgeregelung ist sie hingegen ungeeignet. Insbesondere können mit der Vollmacht keine grösseren Vermögensverschiebungen vorgenommen werden.

Und was ist beim so genannten Solidarkonto zu beachten?

Beim Solidarkonto (Compte-Joint-Konto) kann im Falle des Ablebens eines Kontoinhabers der überlebende Mitinhaber weiterhin uneingeschränkt Bezüge tätigen. Das Compte-Joint-Konto ist jedoch kein Instrument der Nachfolgeplanung, da es erbrechtliche Pflichtteilsvorschriften nicht ausser Kraft zu setzen vermag.

Kann mich die UBS konkret beraten und mir bei der Umsetzung allfälliger Massnahmen behilflich sein?

Selbstverständlich. Die UBS-Berater gehen konsequent nach dem vierstufigen Beratungsansatz vor. Zuerst geht es darum, Ihre Situation zu analysieren und zu verstehen. Danach schlägt Ihnen der UBS-Berater konkrete Massnahmen vor. Diese werden dann – allenfalls mit Einbezug von UBS-Spezialisten oder externen Fachleuten wie beispielsweise Notaren etc. – umgesetzt. Im vierten Schritt schliesslich werden Ihre getroffenen Entscheide kontinuierlich überprüft, sodass diese jederzeit Ihren Bedürfnissen entsprechen.

Bei der UBS profitieren Sie von einer gesamtheitlichen Beratung: Ihr ganzes Leben lang!

